

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Beschluss des Vollziehungsdirektoriums, betreffend die Niederlassung fränkischer Bürger in Helvetien
Autor:	Kasthofer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schläge dienen eigentlich nur zur Rechtfertigung der gestrigen Majorität und zur Beruhigung der Minorität, welche letztere gestern behauptete, daß die 2112 p. C. mehr ausstragen, als der Staat für die Entschädigung bedürfe; wenn nun dieses wirklich der Fall ist, so wird durch Kuhns Antrag die Minorität vor dem geschützt, was sie hauptsächlich fürchtete, daß der Staat einen Überschuss erhalte und dadurch die Regierung sich einen Schatz sammeln könne; die Ausführung selbst kommt ihm keineswegs schwierig vor, und daher unterstützt er den Antrag und stimmt überhaupt im Allgemeinen der Verweisung aller gefallnen Vorschläge in die Commission bei. Secretan unterstützt Kilemann und fordert, daß Kuhn seine Motion, sowie Egg schriftlich auf das Bureau lege. Ammann folgt Hubera. Wyder stimmt bei und fordert Abstimmung, welche erkannt wird. Da sich 48 Mitglieder für die Tagesordnung und 48 wider dieselbe finden, so wird der Namensaufruf vorgenommen; durch denselben wird mit 51 Stimmen gegen 46 die Tagesordnung verworfen, und dagegen alle Anträge an die Commission gewiesen.

Ackermann fordert, daß die Commission auch darüber einen Vorschlag mache, wer bei einer solchen Austheilung eines allfälligen Überschusses als arm angesehen werden soll. Cartier begeht daß Ackermann der Commission seine allfälligen Bemerkungen unmittelbar anzeigen. Man geht zur Tagesordnung.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt, der 19. § des Klostergesetzes sollte einige Ausnahmen leiden, und diejenigen fremden Klosterleute welche durch ihre Kenntnisse und Talente sich nützlich machen, und durch ihre politische Aufführung keinen Anstoß gegeben haben, von diesem Gesetz ausgenommen werden. Lüscher fordert Verweisung dieses Gegenstandes an die Klosterkommission. Nuée folgt Lüscher, weil er in dieser Bothschaft nur ein Feld für Partheilichkeit sieht: auch nach Aufhebung des Jesuitenordens war allgemeines Geschrei, nun könne die Jugend nicht mehr erzogen werden, und doch, Gott lob, kriechen wir nicht auf allen Vieren, und die einen und andern aus uns haben doch soviel gelernt, daß sie sich selbst unterschreiben können, und so hoff ich werde auch unsre Jugend erzogen werden, wann schon die fremden Pfaffen abreisen; endlich wundert er sich, daß das Dekret noch nicht in Ausübung gesetzt worden ist. — Zimmermann freut sich aus dieser Bothschaft zu vernehmen, daß es Mönche giebt, die der Sache der Freiheit nicht ungünstig sind, und sich um die Erziehung verdient machen: er glaubt, man soll gegen diese gerecht seyn, und daher der Bothschaft entsprechen indem vom Direktorium Unpartheilichkeit zu erwarten ist. Huber sieht die Sache als zu einfach an, um sie an eine Kommission zu weisen, und kennt keinen Grund, warum die geforderte Ausnahme nicht gestattet werden sollte; er glaubt es wäre zu wünschen wir könnten

alle unsere unwissende Mönche gegen fremde unterrichtete auswechseln, und daher stimmt er ganz Zimmermann bei. Underwerth folgt Zimmermann, weil, wenn Überfluss an Erziehern in Helvetien wäre, das Direktorium nicht diese Ausnahme fordern würde. Wyder folgt auch laut dem 23. § der Konstitution, und weil die monastische oder die weltliche Kleidung hierüber keine Ausnahme bewirken soll. Hecht folgt, und wundert sich daß uns das Direktorium etwas frage, zu dem es schon durch die Konstitution berechtigt ist. Cartier stimmt mit Freude der Bothschaft bei. Weber stimmt ganz bei, und rechtsfertigt das Direktorium, daß es über eine bestimmte Ausnahme von einem unsrer Gesetze, die Gesetzgebung um Rath fragt. Secretan will den Weg der Konstitution gehen, und keine Gesetzesausnahmen machen, also nur antworten, daß es der Sorgfalt des Direktoriums überlassen seyn soll, den 23. § der Konstitution auch auf Klostergeistliche anzuwenden. Nuée erklärt, daß er den 19. § des Klostergesetzes für konstitutionswidrig ansiehe. Die vom Direktorium begehrte Ausnahme wird gestattet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, betreffend die Niederlassung fränkischer Bürger in Helvetien.

Das Vollziehungsdirektorium u. s. w.

In Betrachtung, daß der neunte Artikel des Pündisses mit der fränkischen Republik, den Bürgern derselben die freie Niederlassung in Helvetien, und die Berufsausübung gleich den helvetischen Bürgern zusichert

In Betrachtung, daß die Vollziehung dieses Artikels nähere Bestimmungen erfordert.

Nach Anhörung seines Ministers der inneren Angelegenheiten

Beschließt:

1. Ein fränkischer Bürger, der sich im Gebiete der helvetischen Republik niederlassen will, ist gehalten sich an den Regierungsverwalter des Kantons zu wenden, in dem er seinen Aufenthalt festzusetzen gedenkt.

2. Er wird bei demselben den Beweis führen, daß er ein Bürger der fränkischen Republik, und im Besitz der einem solchen zukommenden Rechte sey.

3. Er wird demselben noch überdies die erforderlichen Pässe vorlegen, und ihre Richtigkeit prüfen lassen.

4. Er wird demselben die Gemeinde anzeigen in welcher er sich niederzulassen gesinnt ist.

5. Er wird daselbst jeden Beruf und jedes Gewerbe, welches die Gesetze allen helvetischen Bürgern

ohne Unterschied auszuüben gestatten, ebenfalls ausüben können.

6. Er wird sich dabei denseligen Bedingen unterziehen, an welche eine jede Art von Berufsausübung für helvetische Bürger gebunden ist, und bis zur Erscheinung eines allgemeinen und gleichförmigen Gesetzes die in jedem Kantonen übliche und noch nicht aufgehobene Regel befolgen.

7. Er wird sich gegen den Regierungsstatthalter erklären, ob er an seinem Niederlassungsorte einen Beruf, und welchen er daselbst auszuüben gesinnt ist.

8. Er wird denselben geloben, die gesetzmassigen Aufzagen, deren Angabe ledigerdings auf Treue und Glauben angenommen wird, gewissenhaft zu entrichten.

9. Wenn sein Beruf eine häufige Ortsveränderung mit sich bringt, so wird er dem Regierungsstatthalter nichts dessoweniger eine Gemeinde als seinen eigentlichen Niederlassungsort anzeigen, und daselbst sowohl für die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, als im Falle einer Rechtsstreitigkeit gesucht werden.

10. Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird ihm der Regierungsstatthalter eine bestimmte Aufenthaltsbewilligung erteilen.

11. Der Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 31sten Augustmonat, welcher die Verheirathungsbedinge für Fremde in Helvetien bestimmt, kann auf fränkische Bürger nicht ausgedehnt werden.

12. Jeder Regierungsstatthalter wird ein Verzeichniß über die in seinem Kantonie niedergelassenen Bürger der fränkischen Republik führen.

13. Dieser Beschluss soll von den Regierungsstatthaltern auch den Verwaltungskammern mitgetheilt, und in der Vollstreckung der Gewerbs- und Handelsgesetze von denselben zur Richtschnur genommen werden.

14. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den 12ten Weinmonat im Jahr Einthalend sieben hundre reunzig und acht.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums.
(L. S.) Signirt: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Genr. Secr.
Signirt: Mousson.

Dem Original gleichlautend, Luzern den 26sten Weinmonat 1798.

Im Namen des Ministers des Innern
Kasthoffer, Secretair.

Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammern sämlicher Kantone, vom 21. Weinmonat 1798.

Obgleich die Gemeindgüter als Privateigenthum anzusehen sind, so verdienen sie dennoch besonders in der neuen Ordnung der Dinge und unter mehr als

einem Gesichtspunkte die Aufmerksamkeit der Regierung zu beschäftigen. Es ist vorzüglich der Besitz derselben, der neben den politischen Vorrechten der Hauptstadt, den ehmals so wichtigen Unterschied zwischen den Bürgern einer Gemeinde und den Nichtbürgern gegründet hat, ein Unterschied der dem Geiste und Wesen unserer Verfaßung so ganz zuwider läuft, daß er, nur allein die Theilnahme an jenem Besitz ausgenommen, auch nothwendig unter derselben aufhören müste. Zudem ist die Benutzungsart der liegenden Gemeindgüter von einem so bemerkbaren und ausgedehnten Einfluß auf Landwirthschaft, Erwerbungsfleiß und Wohlstand des Volkes, daß sie der Vorsorge einer guten Staatsverfaßung unmöglich fremd bleiben kann. Allein dieser muß nothwendig eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, seine Bestimmung und bisherige Verwendung vorangehen. Ihr seyt daher zur genauen und vollständigen Beantwortung der folgenden Fragen aufgefordert:

1.) In wie fern ist die Entstehungsart des Gemeineigenthums in euerm Kantonie bekannt?

2.) Ist in demselben diese Art von Eigenthum allgemein eingeführt, oder gibt es Ausnahmen von Gemeinden, die nicht dergleichen besitzen?

3.) Aus welchen Quellen hat das Eigenthum der Stadtgemeinden einen so viel grössern Zufluss erhalten, daß es heinaher durchgehends das Gemeineigenthum der Landbürger weit übertrifft? Oder welches sind die allgemeinen Ursachen dieses Unterschiedes?

4.) Wie hoch kann das Eigenthum derjenigen Gemeinden, die als vorzüglich reich bekannt sind, beilaufig angeschlagen werden? und welches ist die Bevölkerung dieser Gemeinden?

5.) Welches sind die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, als liegende Gründe, an urbarem und nicht urbarem Lande, Allmenden und Waldungen, Zehnten, Bodenzins, eintragliche Rechte, Capitalien u. s. w.?

6.) Wie werden die liegenden Gemeindgüter in Rücksicht auf den Umbau des Landes gewöhnlich benutzt, und wie ist die Verwaltung der Gemeinwaldungen befeillt?

7.) Ist die Menge der Gemeinweiden in euerm Kantonie beträchtlich, und welches ist das Verhältniß des darunter befindlichen urbaren Landes zu demjenigen, das erst durch Auströnnung oder auf andere Weise mähte urbar gemacht werden?

8.) Sind in den letztern Zeiten die Fälle von Einführung einer bessern Benutzungsart oder von wirklicher Urbarmachung der liegenden Gemeindgüter häufig vorgekommen? Auf was für Weise und unter welchen Veranstaltungen der Regierungen haben diese Veränderungen statt gefunden?

9.) Sind viele Gemeinden im Besitz von Lorsland, und wie wird dasselbe von ihnen benutzt?